

GR_GERICHTE U 2007 86 vom 9. Juni 2009

GR Gerichte, 2009-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_86

FR: GR_GERICHTE U 2007 86 du 9 juin 2009

IT: GR_GERICHTE U 2007 86 del 9 giugno 2009

Regeste

Wildschadenvergütung | Bussverfügung (Hunde, Kehrlicht, etc.)

Erwägungen

E. 1

Die Firma ... (einfache Gesellschaft), ..., ist in der Produktion von Früchten und Gemüse tätig und bewirtschaftet eine Fläche von rund 32 Hektaren, worauf Erdbeeren, Himbeeren und Zwetschgen angebaut werden.

E. 2

Am 3. April 2006 reichten die Gesellschafter der Firma ... beim kantonalen Amt für Jagd und Fischerei (AJF) eine Wildschadenmeldung ein, in der sie ein Gesuch um Vergütung eines Wildschadens an ihren Erdbeerkulturen in der Höhe von Fr. 835'000.-- stellten. Der daraufhin vom Amt angeordnete Augenschein vom 6. April 2006 ergab, dass der vorhandene Zaun das Wild nicht von den Erdbeerkulturen fernhalten konnte. In der Folge wies das AJF mit Verfügung vom 9. Mai 2006 die Schadensforderung mit der Begründung ab, dass gemäss den massgebenden Rechtsgrundlagen kein Anspruch auf Schadenvergütung bestehe. Ein Teil der Erdbeerkulturen befinde sich in einem wildexponierten Gebiet. Zudem habe die Gesuchstellerin die ihr zumutbaren Massnahmen zur Schadenabwehr klar unterlassen.

E. 3

Die dagegen erhobene Verwaltungsbeschwerde wies das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden (BVFD) mit Entscheid vom 16. August 2007 ab. Zur Begründung führte es aus, ein Teil der geschädigten Anbauflächen befinde sich unmittelbar am Waldrand und es handle sich somit um im höchsten Masse wildexponiertes Gebiet. Die Beschwerdeführerin habe nie - wie im Gesetz vorgesehen - um einen Beitrag für die Zäunung ihrer Intensivkulturen ersucht. Sie sei mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Wildzäune den technischen Vorgaben des Amtes zu

entsprechen hätten. Die im Jahre 1999 errichteten Zäune seien jedoch nicht nach den Richtlinien des AJF erstellt worden. Indem die Beschwerdeführerin keine fachgerechten und wirksamen Zäune zur Abwehr von Wildschäden erstellt habe, seien auch die zumutbaren Massnahmen unterlassen worden. Zudem verkenne die Beschwerdeführerin, dass gemäss Jagdrecht im Bereich der Wildschadenverhütung und Wildschadenvergütung dem Grundsatz der Eigenverantwortung eine massgebliche Bedeutung zukomme.

E. 4

Mit Entscheid vom 1. April 2008 (VGU U 07 86) wies das Verwaltungsgericht die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ab. Die Vorinstanz sei korrekterweise zum Schluss

gelangt, dass die Beschwerdeführerin bei den umstrittenen Schadenfällen im Gebiet „...“ nicht die ihr zumutbaren Massnahmen getroffen habe, um deren Eintritt zu verhindern.

E. 5

Die gegen diesen Entscheid beim Schweizerischen Bundesgericht eingereichte Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wurde mit Urteil vom 28. Januar 2009 (2C_562/2008) teilweise gutgeheissen und das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit es sich auf die Vergütung von Wildschäden im Gebiet „...“ bezieht. Insofern wurde die Sache zu neuem Entscheid an das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Bundesgericht führte aus, die Begründung des angefochtenen Urteils beziehe sich einzig auf die zwei Anbauflächen im Gebiet „...“. Zur dritten Anbaufläche im Gebiet „...“ und zu deren tatsächlichen Ausgangslage äussere sich die Vorinstanz nicht, wodurch sie den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör verletzt habe. Soweit sich der angefochtene Entscheid aber auf das Gebiet „...“ beziehe, halte er vor Bundesrecht stand.

E. 6

a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin die ihr zumutbaren Abwehrmassnahmen zum Schutz ihrer Anbaufläche vor Wildschäden nicht getroffen hat, weshalb ihr gegenüber dem Beschwerdegegner kein Entschädigungsanspruch zusteht. Die Beschwerde ist somit abzuweisen. b) Bei diesem Ausgang werden die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin bzw. den beiden Gesellschaftern auferlegt (Art. 73 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; BR 370.100]. Dem obsiegenden Beschwerdegegner wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 78 Abs. 2 VRG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 3'000.-- und den Kanzleiauslagen von Fr. 266.-- zusammen Fr. 3'266.-- gehen unter solidarischer Haftbarkeit zulasten der Gesellschafter ... und ... (...) und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Aussergerichtliche Entschädigungen werden nicht zugesprochen. Dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde noch hängig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.